

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 131 BPersVG)

In Artikel 1 § 131 ist die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 27 Absatz 2 ist die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Übergangsregelung in § 131 BPersVG-E vorgesehene Übergangsfrist bis Ende 2023 reicht pandemiebedingt wegen zahlreicher zusätzlich abzuarbeitender Regelungsbedarfe und des dadurch entstehenden Rückstaus an Vorhaben einigen Ländern nicht aus, um die notwendigen Regelungen in den Landesgesetzen vorzunehmen. Daher ist eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 erforderlich.

In Folge muss das Außerkrafttreten des § 131 BPersVG-E ebenfalls um ein Jahr verschoben werden.